

Anzeige eines Erwerbs von Todes wegen (gem. § 30 ErbStG)

1. Angaben zum Erblasser

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
ID-Nummer	
Beruf	
letzter Wohnsitz	
Wohnsitzfinanzamt, Steuernummer	
Todestag	
Sterbeort	

2. Angaben zum Erwerber

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
ID-Nummer	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonisch erreichbar (Angabe freiwillig)	
Persönliches Verhältnis zum Erblasser wie Verwandtschaft, Schwägerschaft	

3. Rechtsgrund des Erwerbs

z.B. Erbanfall (falls bekannt, bitte Erbquote angeben), Vermächtnis, Pflichtteilsanspruch	
---	--

4. Vorschenkungen

Hat der Erwerber frühere Zuwendungen vom Erblasser erhalten?	☐ ja ☐ nein Zutreffendes bitte ankreuzen
Wenn ja:	
Art, Wert und Zeitpunkt der Zuwendung	
zuständiges Finanzamt / ggf. Steuernummer	

5. Gegenstand und Wert des Erwerbs

Was war Gegenstand des Erwerbs? (Angabe der Vermögensgegenstände) Zutreffendes bitte ankreuzen.	Nähere Bezeichnung des Erwerbs (Name, Lage, usw.) und Wert Bitte machen Sie nähere Angaben zum Erwerb und fügen Sie ggf. ein erläuterndes Beiblatt hinzu.
☐ land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Lage, Fläche, geschätzter Verkehrswert)	
☐ Anteile an Kapitalgesellschaften (Name, Anteil am Stammkapital, Betriebsfinanzamt und -Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
☐ Betriebsvermögen (Name, ggf. Beteiligungshöhe, Betriebsfinanzamt und -Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
☐ Grundvermögen (Lage, Grundstücksgröße, geschätzter Verkehrswert)	
☐ Bargeld	
☐ Bank- und Sparguthaben (Kreditinstitut, Kontonummer)	
☐ Bausparguthaben (Bausparkasse, Kontonummer)	
☐ Wertpapiere (Kreditinstitut, WKN oder ISIN, Kurswert)	
☐ Versicherungsansprüche (Versicherungsgesellschaft, Vertragsnummer)	
☐ Pflichtteilsanspruch	
☐ Sonstiges	
Nachlassverbindlichkeiten	
☐ Schulden des Erblassers (Name, Anschrift des Gläubigers, Nennbetrag, Zinssatz)	
☐ Erbfallschulden (aus Vermächtnissen, Auflagen, Pflichtteilsansprüchen)	
☐ Erbfallkosten (Bestattungskosten, Grabdenkmal, Grabpflege, etc.)	

Datum

Unterschrift

Erläuterungen

Nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb von Todes wegen vom Erwerber binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall des Erwerbs dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Einer Anzeige bedarf es grundsätzlich nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Die Anzeigepflicht des Erwerbers besteht in diesen Fällen jedoch fort, wenn zu seinem Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören.

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. In Bayern bestehen für die Erbschaftsteuer folgende zentrale Zuständigkeiten:

Erbschaftsteuer-Finanzamt:	zuständig für die Bezirke der Finanzämter
Amberg Postfach 1452 92204 Amberg Telefon: 09621/360	Amberg, Cham, Mittelfranken-Ost (dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, kreisfreie Stadt Schwabach), Neumarkt i.d.OPf., Nürnberg, Regensburg, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i.d.OPf..
Eggenfelden Postfach 1160 84301 Eggenfelden Telefon: 08721/9810	Berchtesgaden-Laufen, Burghausen, Deggendorf, Dingolfing, Ebersberg, Eggenfelden, Grafenau, Kelheim, Landshut, Miesbach, Mühldorf a.Inn, Passau, Rosenheim, Straubing, Traunstein, Zwiessel
Hof Postfach 1368 95012 Hof Telefon: 09281/9290	Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Mittelfranken-Ost (dort jedoch nur Landkreis Erlangen-Höchststadt und kreisfreie Stadt Erlangen), Wunsiedel
Kaufbeuren Postfach 1260 87572 Kaufbeuren Telefon: 08341/8020	Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Landsberg a.Lech, Lindau, München, Starnberg, Weilheim-Schongau, Wolfratshausen
Lohr a. Main Postfach 1465 97804 Lohr a. Main Telefon: 09352/8500	Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale, Kitzingen, Lohr a. Main, Mittelfranken-West, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Würzburg, Zeil a.Main
Nördlingen Postfach 1521 86715 Nördlingen Telefon: 09081/2150	Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dachau, Dillingen an der Donau, Eichstätt, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Günzburg, Ingolstadt, Memmingen, Neu-Ulm, Nördlingen, Pfaffenhofen a.d.Ilm, Schrobenhausen

Befand sich der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Ausland, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erwerber im Zeitpunkt des Todes des Erblassers den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung.

Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten es bei Ihrem Finanzamt.